

des Ausgangsverfahrens nicht Beteiligte (Verfahrensparteien bzw. Verfahrensbeteiligte im engeren Sinne) des Zwischenverfahrens werden können. Es ist ihnen zwar gemäss § 82 Abs. 3 BVerfGG Gelegenheit zur Äusserung einzuräumen. Sie sind auch zu einer allfälligen mündlichen Verhandlung zu laden. Sie werden aber dadurch in diesem Zwischenverfahren nicht zu Verfahrensparteien (Verfahrensbeteiligte im engeren Sinne).³²⁹ Daher können die Parteien des Ausgangsverfahrens weder auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestehen, noch können sie die Richterbankbesetzung rügen.³³⁰

Was das liechtensteinische Recht betrifft, wird aus dem Gesetzestext von Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG deutlich, dass das konkrete Normenkontrollverfahren auf Antrag eines Gerichts wie zum Teil auch in Deutschland als ein vom Ausgangsverfahren getrenntes, unabhängiges und selbständiges Zwischenverfahren verstanden werden kann.³³¹ Ein konkretes Normenkontrollverfahren setzt nämlich zwingend voraus, dass das (Fach-)Gericht das bei ihm anhängige Ausgangsverfahren unterbricht und einen Prüfungsantrag an den Staatsgerichtshof stellt. Dass die Normenkontrollverfahren gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG als eigenständige Zwischenverfahren zu qualifizieren sind, ist auch aus dem Umstand zu folgern, dass der Gesetzgeber in Art. 18 Abs. 1 Bst. c StGHG den Staatsgerichtshof im Gegensatz zu den anderen (Fach-)Gerichten nicht dazu verpflichtet, bei Normenkontrollen von Amtes wegen einen förmlichen Unterbrechungsbeschluss zu fassen. Der Gesetzgeber unterscheidet offensichtlich zwischen einer Unterbrechung des Ausgangsverfahrens, die zu einem unabhängigen Normenkontrollverfahren führt und dem verfassungsgerichtlichen Verfahren, das, wenn der Staatsgerichtshof von Amtes wegen eine Normenkontrolle vornimmt, nicht unterbrochen wird, so dass die Normenkontrolle innerhalb ein und desselben verfassungsgerichtlichen Verfahrens stattfindet bzw. Teil dieses

329 Siehe Hillgruber/Goss, S. 216, Rz. 583.

330 Vgl. Benda/Klein, S. 368 f., Rz. 873 ff., die eine Erweiterung der Beitrittsmöglichkeit de lege ferenda vorschlagen.

331 Vgl. dazu auch Geiger, Verhältnis, S. 415, der das konkrete Normenkontrollverfahren im Hinblick auf die Verfassungsgerichtsbarkeit als ein selbständiges verfassungsgerichtliches Verfahren und in Bezug auf das Ausgangsverfahren als ein selbständiges Zwischenverfahren innerhalb des Ausgangsverfahrens charakterisiert.